

Zähne zeigen chancenlos – Krankenkassen übernehmen nur in seltenen Fällen die Kosten einer Implantatversorgung

Implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion gehören nicht zum Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung und dürfen von den Krankenkassen auch nicht bezuschusst werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine seltene Ausnahmeindikation für besonders schwere Fälle vorliegt. Zu diesen Ausnahmeindikationen gehört u. a. die generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen. Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22.07.2010 (Az.: L 11 KR 14/10) beschäftigt sich mit der Frage, wie hoch die Anzahl der fehlenden Zähne sein muss, damit eine generalisierte genetische Nichtanlage bejaht werden kann.

Sachverhalt

Bei der - zum Zeitpunkt des Urteils 24 Jahre alten - Klägerin sind die Weisheitszähne und die Zähne 23, 25, 36, 32, 31, 41, 42 und 47 nicht angelegt. Sie beantragte unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung und eines Kostenvoranschlags bei ihrer Krankenkasse die Übernahme der Kosten für eine Implantatbehandlung. Geplant war für die Unterkieferfront eine implantatgetragene Brückenkonstruktion von 32 nach 42 mit Insertion von zwei Implantaten als Brückenpfeiler.

Die Krankenkasse lehnte den Antrag auf Kostenübernahme mit der Begründung ab,

dass eine für die Implantatversorgung erforderliche Ausnahmeindikation nicht bestehe. Die Klägerin legte daraufhin Widerspruch ein und machte geltend, dass aufgrund ihrer Nichtanlage von insgesamt zwölf Zähnen, davon allein acht im Unterkiefer, ein Fall von besonderer Schwere zu bejahen sei. Der Widerspruch wurde sodann mit der Begründung zurückgewiesen, dass implantologische Leistungen nur dann zur zahnärztlichen Behandlung gehörten, wenn seltene, vom Gemeinsamen Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 SGB V festzulegende, Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle vorlägen. Dies sei hier nicht gegeben, insbesondere liege keine generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen vor. Erforderlich sei insoweit, dass sich ein Kiefer von seinem Erscheinungsbild her wesentlich durch die Nichtanlage von Zähnen auszeichne. Hier von sei jedoch nur dann auszugehen, wenn mindestens neun Zähne je Kiefer fehlen. Die Klägerin hat sodann Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen, die Klägerin hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Zum Begriff „generalisiert“ und zur Frage der Menschenwürde

Die Klägerin macht geltend, dass auch bei Fehlen von acht Zähnen in einem Kiefer von einer generalisierenden genetischen

Nichtanlage und einer erheblichen Deformität auszugehen sei. Sie vertritt zudem die Ansicht, dass ihr in ihrem Alter eine herausnehmbare Zahnprothese nicht zumutbar sei. Außer der Implantatversorgung bestünde keine andere sinnvolle Möglichkeit, einen Zahnersatz herbeizuführen, der ihr ein menschenwürdiges Leben ermögliche. Jede andere Auslegung verletzte sie in ihren Grundrechten aus Art. 1 Grundgesetz.

Ausnahmeindikation verneint

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass die Krankenkasse die Kosten für die Implantatversorgung nicht übernehmen muss. Eine Ausnahmeindikation für besonders schwere Fälle hat das Gericht vorliegend verneint. Wenn dem Betroffenen (noch) mehrheitlich bleibende Zähne gewachsen sind und somit teilweise – wenn

auch unter Einschränkungen – die Kaufunktion bzw. die Möglichkeit zur Zerkleinerung fester Nahrung erhalten ist, kann nach Ansicht des Senats regelmäßig nicht von einer „generalisierten“ Nichtanlage gesprochen werden.

Es ist also Zurückhaltung geboten, wenn sich gesetzlich versicherte Patienten bei ihren Zahnärzten nach der voraussichtlichen Übernahme der Kosten für ihre Implantatversorgung durch die Krankenkasse erkundigen. Die Kostenübernahme bildet eine seltene Ausnahme, die Notwendigkeit zur Eigenleistung den Regelfall.

*Prof. Dr. Annette Rabe
Rechtsanwältin & Mediatorin
rabe@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.